

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 12.12.2019, mit der ein Verbot
 des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen
 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwanenstadt angeordnet wird.

Auf Grund Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990,
 LGBl. Nr. 91/1990 wird verordnet:

§ 1

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sach-
 beschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich
 zugänglichen Straßen und Plätzen.

Zur Abwehr und Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, ist
 auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde
 Schwanenstadt der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Dem Konsum ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem auf Grund der gesamten äußeren
 Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar
 bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das
 Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

ÖFFENTLICHE STRASSEN UND PLÄTZE

Grundstücksnummer	Beschreibung der Fläche
496/1 und 960	Gesamter Bereich der Neuen Mittelschule 1
Teilfläche aus 907	Bereich der Neuen Mittelschule II (schraffierte Fläche)
122/1, 123/1,124/2, .704/22 und Teilflächen von .114/2	Gesamter Bereich rund um die Kirche bis an die Grundgrenzen der Parzellen 704/21, .107, .722 und die Kirchengasse. Im Bereich des Pfarrsaalvorplatzes und der Kaiserlinde bis zur Gmundner Straße
704/2, 704/7, 704/8, 704/17 und Teilfläche aus 719	Gesamter Stadtplatz samt Kreuzungsbereich mit dem Graben
704/13 und Teilfläche aus .62	Gesamter Graben und Gehsteig aus .62

704/10	Bahnhofstraße beginnend beim Haus Salzburger Straße 1 bis zur Einmündung Graben
2/2, 5/1 und 5/2	Parkplatz Bahnhofstraße und Fußweg bis zur Fa. Kranz
762, 704/26, 704/23, 704/27 und Teilfläche aus 704/9	Bundestraße beginnend vom Stadtturm bis zum Haus Salzburger Str. 1, Stadtgraben, Dr. Karl Puchner-Straße und Puchnerplatz bis zur Brücke Eglsee; Fußgängerbrücke an der Südseite des Stadtturmes über Grundstück 57/2 samt Durchgang durch die Liegenschaft Stadtplatz 62 (Baufläche .134); Durchgang durch den Stadtturm an der Nordseite durch die Baufläche .28/1.
704/24 und 704/25	Verbindungsweg vom Stadtplatz zum Puchnerplatz (Badgasse)
704/5, 705/4	Johann Pabst-Straße südl. der Westbahn, Verbindungsweg zwischen Johann Pabst-Straße und Wagnerweg
736/1; 736/7, 756, 704/31 und .69	Wagnerweg beginnend beim Joka-Vorplatz im Graben bis zum Verbindungsweg zur Jennystraße
221/4, 715/2	Verbindungsweg vom Wagnerweg zur Fridolin Jenny-Straße entlang der Westbahn
.37/3, und 207/1 und 208 sowie Teilflächen aus .36 und .37/1	Anton Hager-Weg sowie Billaparkplatz am Graben
718/1	Fridolin Jenny-Straße ab dem Bahnviadukt bis zur Einsiedlstraße
704/15, 716/1 und 710/1	Fridolin Jenny-Straße vom Graben bis zum Bahnviadukt
704/14	Zufahrtsbereich im Graben zu den Häusern 24, 25 und 26 bis zur Fridolin Jenny-Straße
704/16	Berggasse (Postgasse)
Teilfläche aus .55	Durchgang durch das Objekt Stadtplatz 28 (Brandstätter)
Teilfläche aus 704/21	Traunfallgasse vom Stadtplatz bis zur Kreuzung mit der Ferdinand Berger-Straße und der Dr. Karl Puchner-Straße
704/20, 121/1	Ferdinand Berger-Straße
704/18	Einbahn Gmundner Straße
118/1 und 118/4	Parkplatz Zentrum Süd
538/7 und eine Teilfläche aus 704/19	Gmundner Straße beginnend von der Linzer Straße bis zur westlichen Einfahrt zum Parkplatz Zentrum Süd
475/5, Teilfläche aus 489/3 und 914	Geh- und Radweg entlang der B 135 beginnend von der Zufahrt zu den Sportanlagen/NMS 1 bis zur Einmündung in die Falkenaustraße
914	Fußgängerunterführung unter der B 1 nördlich der NMS 1 Richtung Falkenau
915	Fußgängerunterführung unter der B135 nordwestlich der NMS 1 Richtung Hammerwerkstraße

740/1, Teilflächen aus 498/8 und 502/2	Parkplätze bei den Sportanlagen
502/2	Skaterpark (eingezäunte nördliche Teilfläche des Grundstückes 502/2)
143/1	Gesamter Park bei der Pausinger Villa
900, 705/3 und eine Teilfläche aus 676/1	Bereich der Bahnhofstraße beginnend bei der westlichen Grundgrenze der Parzelle 36/1 (Anfang Parkplatz), ausgenommen das Bahnhofsgebäude und die Gleisanlagen, bis zum Lagerhaus
594/1, 581/1, 581/6, 581/3, 595/3, 606, 592/2, 598/3 und Teilflächen aus 593, 729/4, 596/4, 730/1, 604/6, 604/17, 599 und 595/1	Gesamter Sparkassenpark, ausgenommen das Pfadfinderheim bis an die südliche Grenze des Badleithenweges (Parzelle 729/4); Der Bereich rund um die Leichenhalle und der Badleithenweg von der südwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 581/2 (Badleithenweg 1) bis zur Kreuzung mit der Flurstraße und der Römerstraße
Teilfläche aus 727/1	Gesamter Bereich unter der Agerbrücke
540/1, 540/2, 540/3, 540/4 und 540/15	Gesamter Stadtpark und Zugangsweg von der Hammerwerkstraße

ALLE SPIELPLÄTZE IM STADTGEBIET

516/4	Gesamter Spielplatz beim Altstoffsammelzentrum
Teilflächen aus 217/13, 355/40 und 361/13	Gesamter Spielplatz in der Innviertler Siedlung und Zufahrtsweg, nördliche Abgrenzung Haus Keplerstraße 4, südliche Abgrenzung Zufahrtsstraße zum Spielplatz
543/1	Gesamter Spielplatz in der Gmundner Straße
281/19, 281/21	Gesamter Spielplatz in der Mühlfeldstraße
Teilfläche aus 385/9	Gesamter Spielplatz im Goldenen Simmer-Weg

Die vom Verbot umfassten Flächen sind in dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan farblich gekennzeichnet und schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan kann auf Grund seiner Größe nicht öffentlich kundgemacht werden. Es kann jedoch täglich am Stadamt Schwanenstadt, Meldeamt, Zimmer 1, in den Plan Einsicht genommen werden.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. vom Bürgermeister im

übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,-- bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:




angeschlagen am: 13.12.2019

abgenommen am: 30.12.2019

